

## Sozialistisches Strafrecht

Aus der Begründung des Gesetzes zur Ergänzung des Strafgesetzbuchs durch den Minister der Justiz,  
Dr. Hilde Benjamin, vor der Volkskammer der DDR am 11. Dezember 1957

Mit diesem Gesetz liegt der Volkskammer das erste Strafgesetz vor, das über die Regelung einer einzelnen Frage des Strafrechts hinausgeht. Es ist zwar noch keine Kodifikation des gesamten Strafrechts, doch behandelt es trotz seines Charakters als „Ergänzungsgesetz“, d. h. als Ergänzungsgesetz zum allgemeinen Strafgesetzbuch, wesentliche und grundsätzliche Fragen und ist von großer Bedeutung für unsere gesellschaftliche und strafrechtliche Entwicklung.

Fragen des Rechts haben in breitem Maße jede Etappe unserer Entwicklung begleitet. Der XX. Parteitag der KPdSU und die 3. Parteikonferenz der SED haben die Fragen des Rechts und der Gesetzlichkeit eingehend behandelt. Das 33. Plenum des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands verbindet die wichtigsten Fragen des Rechts und vor allem auch des Strafrechts mit dem Aktionsprogramm für die Entwicklung der Arbeiter-und-Bauern-Macht für die nächsten Jahre.

Das Strafrecht ist zwar nur eines der vielen Gebiete des Rechts. Unmittelbare Anwendung finden seine Normen nur auf einen sehr kleinen Teil der Bevölkerung, nämlich nur auf diejenigen, die die Strafgesetze verletzen. Über diesen Kreis hinaus gibt es jedoch der gesamten Bevölkerung durch die Strafsanktion besonders eindringlich gestaltete Regeln für die Ordnung des Zusammenlebens im sozialistischen Staat. Deshalb ist im allgemeinen Bewußtsein weitgehend Recht gleich Strafrecht, und wenn man von der Rechtsprechung spricht und die Rechtsprechung kritisiert, ist im allgemeinen die Rechtsprechung in Strafsachen gemeint.

Der sozialistische Staat widmet dem Strafrecht und damit der Bekämpfung der Verbrechen besondere Aufmerksamkeit, vor allem auch deshalb, weil im Verbrechen eine besonders schwere und gefährliche Form des Klassenkampfes zutage tritt — sei es in dem offenen Angriff des Klassenfeindes, sei es, daß sich in ihm die verschiedenen Überreste der kapitalistischen Vergangenheit im Bewußtsein des einzelnen in schwerer, die Ordnung der Gesellschaft gefährdender Weise zeigen.

Mit der Annahme des Ihnen vorgelegten Gesetzes erhebt die Volkskammer zum Gesetz, was als werden des sozialistisches Recht in den Rechtsanschauungen der Mehrheit der Werktätigen seinen Ausdruck gefunden und in der Praxis der Gerichte sich weitgehend durchgesetzt hat. Es ergänzt die bestehenden Strafgesetze, vor allem das Strafgesetzbuch, zu dem Strafrecht der sozialistischen Demokratie.

Dieses Gesetz verbindet nicht nur äußerlich die dem Humanismus des sozialistischen Staates entsprechenden Maßnahmen der Einführung neuer Straftaten mit der klaren Sprache des sozialistischen Staates gegenüber seinen Feinden. Es ist ein Ausdruck des inneren Zusammenhanges, der zwischen der Verteidigung des Staates, der aktiven Abwehr und der Unschädlichmachung aller derjenigen, die die Deutsche Demokratische Republik in ihrem Bestand, in ihrer Entwicklung angreifen, zwischen dem Kampf gegen rückständige Denkweise und Gewohnheiten und dem Kampf für die Entwicklung neuer menschlicher Beziehungen besteht.

Zum vollen Verstehen dieses bedeutungsvollen Schrittes in der Entwicklung unseres Strafrechts möchte ich zunächst auf einige besonders wichtige Feststellungen aus der Analyse der Tätigkeit der Justizorgane, insbesondere der Bewegung der Kriminalität, näher eingehen.

Wir haben in der letzten Zeit mehrfach auf die außerordentlich günstige Entwicklung der Kriminalität in der Deutschen Demokratischen Republik hingewiesen, die — ohne daß ich Einzelheiten nochmals wiederholen will — dazu geführt hat, daß wir die niedrigste Kriminalitätsziffer in Deutschland seit 1885 erreicht haben. Diese Kriminalitätsbewegung ist in ihrem ganzen positiven Ausmaß erst dann voll zu verstehen, wenn man sie mit derjenigen der Bundesrepublik vergleicht, die im Jahre 1956 auf 100 000 strafmündige Einwohner gerechnet annähernd viermal größer ist als in der Deutschen Demokratischen Republik.

Neben die Betrachtung der Gesamtzahlen müssen wir vor allem auch einen qualitativen Vergleich derjenigen Straftaten stellen, die als sog. schwere Kriminalität bezeichnet werden. Sie machen, wie die westdeutsche polizeiliche Kriminalstatistik vom Jahre 1956 feststellt, 23,1 Prozent der Gesamtkriminalität aus. Bei uns beträgt die sog. schwere Kriminalität, die in Bestrafungen mit Zuchthaus über einem Jahr und Gefängnis über drei Jahren ihren Ausdruck findet, im Jahre 1956 13,4 Prozent der Gesamtkriminalität. In Westdeutschland lagen 1955 die Verurteilungen wegen Raubes und Erpressung elfmal, wegen Körperverletzung siebenmal höher als in der Deutschen Demokratischen Republik, obwohl die Bevölkerung der Bundesrepublik nur das nicht ganz Dreifache der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik beträgt. Das ist um so bemerkenswerter, als der Anstieg der Kriminalität in Westdeutschland fast parallel läuft mit der von westlicher Seite her als Wirtschaftswunder gepriesenen Konjunktur — ein weiterer Beweis dafür, daß das „Wirtschaftswunder“ für breite Schichten kein Wunder, sondern wirtschaftliche Not und moralische Verderbnis bedeutet. Festzustellen ist weiter, daß bei uns die durch organisierte Banden begangenen Verbrechen im ganzen gesehen kaum ins Gewicht fallen und auch die Zahl derjenigen Täter relativ gering ist, die öfter als zwei- und dreimal rückfällig werden.

Die Analyse der Kriminalität beider deutscher Staaten bringt nicht nur die Unterschiede in der Gesellschaftsordnung, in der Lebenslage und im moralischen Zustand der Bevölkerung zum Ausdruck, sie gibt auch zugleich einen Maßstab dafür, in welchem Staat in Deutschland Sicherheit für Leben, Gesundheit und Eigentum der Bürger besteht.

Der Rückgang der Kriminalität in der Deutschen Demokratischen Republik ist nicht nur Ausdruck der Perspektive und Stärke, die unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung eigen ist, sie bestätigt nicht nur die prinzipielle Richtigkeit unserer Strafpolitik, sondern sie beweist vor allem die moralische Kraft, die unser Staat ausstrahlt, der seine Bürger zu guten Taten für die gemeinsame sozialistische Sache begeistert. Die große Mehrheit der Bevölkerung achtet die Gesetze und